

# Kleine Klausel, große Wirkung

**Autoversicherung.** Wer einen Vertrag mit Verzichtsklausel hat, ist gut dran. Dann zahlt die Kaskoversicherung Schäden auch bei grober Fahrlässigkeit.

**N**ur ein kurzer Moment, schon war es passiert. Zwei Tourenradler hatten für einen Kurzurlaub ihre Velos auf den Dachgepäckträger montiert. Unterwegs wollten sie das Auto in der Tiergarage eines Supermarkts parken – die Räder auf dem Dach hatten sie völlig vergessen.

Da half die Vollkaskoversicherung nur begrenzt. Dabei ist sie gerade deshalb bei Autofahrern so beliebt, weil sie auch selbstverursachte Schäden übernimmt. Doch sie hat Lücken: Bei grober Fahrlässigkeit kürzt sie ihre Entschädigung, teils zahlt sie gar nichts. So ging es auch den beiden Radlern. Der Versicherer trug nur 70 Prozent des Schadens am Autodach – den Rest zahlten sie selbst (Landgericht Hagen, Az. 7 S 21/13).

Das wäre nicht passiert, wenn die beiden eine kleine Klausel im Vertrag gehabt hätten: „Wir verzichten auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens.“ Damit erklärt der Versicherer, dass er gar nicht erst diskutiert, ob der Fahrer nur schusselig war oder grob fahrlässig. Er zahlt voll. Oft steht das ausgerechnet unter „Nicht versichert“ im Kleingedruckten.

Die kundenfreundliche Klausel greift in der Teil- und Vollkasko. In den meisten neuen Verträgen ist sie automatisch enthalten oder kann gegen Aufpreis mitversichert werden, wie unsere Untersuchung in Finanztest 11/2014 und im Internet unter [www.test.de/kfz-versicherung](http://www.test.de/kfz-versicherung) zeigt. Aber vor allem in älteren Policen fehlt sie.

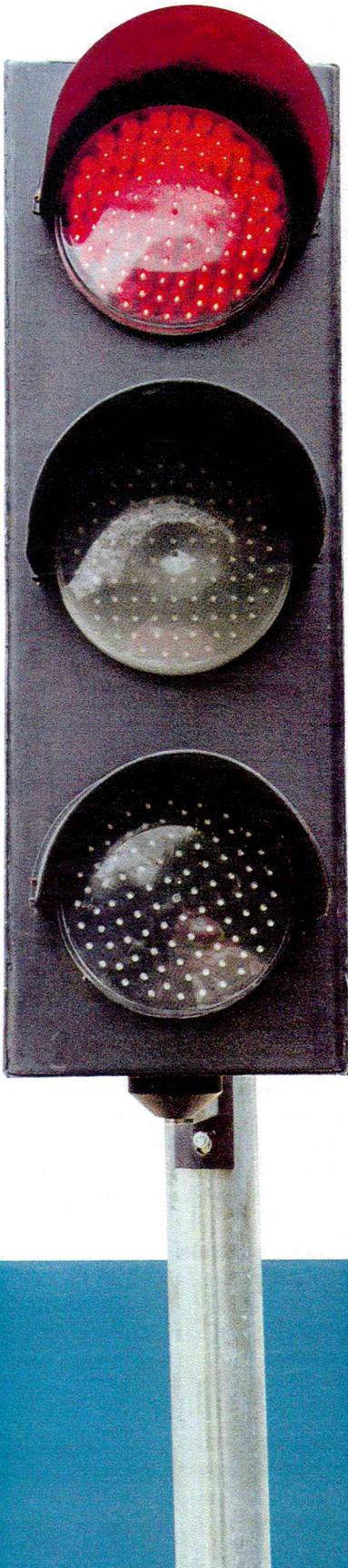
In der Kfz-Haftpflicht ist sie nicht wichtig. Die Haftpflicht muss auch bei grober Fahrlässigkeit zahlen (siehe Kasten „Regress“).

## Unentschuldbare Fehler

Gerichte definieren die Sache so: Grob fahrlässig handelt jemand, der die übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und das unterlässt, was jedem als selbstverständlich einleuchten müsste (Bundesgerichtshof, Az. IV ZR 173/01). Gemeint ist ein unentschuldbares Verhalten, ein kapitaler Fehler nach der Art „Wie kann man nur!“

Das klingt deutlich, lässt aber Fragen offen. Ist Tempo 130 im Regen auf der Autobahn grob fahrlässig, wenn die Reifen zwar schon ziemlich abgefahren sind, aber mehr Profil haben als die vorgeschriebenen 1,6

FOTOS: FOTOLIA, PICTURE ALLIANCE



**Ampel.** Das Rotlicht zu übersehen, ist grob fahrlässig. Passiert ein Unfall, kürzt der Versicherer die Zahlung.



**Handy.** Telefonieren am Steuer ist verboten. Ob es auch grob fahrlässig ist, kommt auf den Einzelfall an.



**Tempo.** Bei nicht angepasster Geschwindigkeit, etwa bei Regen, droht eine Kürzung der Entschädigung.

↑ Unser Rat

Millimeter? Ja, urteilte das Landgericht Itzehoe, obwohl nicht einmal eine Ordnungswidrigkeit vorlag (Az. 3 O 153/00).

Keine grobe Fahrlässigkeit sah in einem anderen Fall das Landgericht Aschaffenburg: Ein Fahrer hatte in die Karte geschaut, die seine Beifahrerin auf dem Schoß hielt. Er geriet in die Leitplanken (Az. 3 O 266/04).

**Rote Ampel – grob fahrlässig**

Besonders häufig sind die Fälle, in denen ein Autofahrer eine rote Ampel übersieht. Das gilt grundsätzlich als grob fahrlässig, egal ob „einfacher“ Rotlichtverstoß oder „qualifizierter“ – ob die Ampel also weniger als eine Sekunde auf Rot stand oder länger.

Wer dann nicht die Klausel mit der Verzichtserklärung vereinbart hat, bekommt von der Vollkasko nichts. Allenfalls kann er auf eine Teilentschädigung hoffen, wenn besondere Umstände auftraten. Ein Beispiel: Ein Fahrer, der von der Sonne geblendet wurde, bekam wenigstens 50 Prozent Entschädigung (Landgericht Münster, Az. 15 O 141/09).

Auch ein Fahrer, der an der roten Ampel angehalten hatte, dann aber das Grün für die Rechtsabbieger auf sich bezog, erhielt wenigstens 50 Prozent (Amtsgericht Essen, Az. 135 C 209/09).

Das Überfahren eines Stoppschildes gilt ebenfalls oft als grob fahrlässig.

**Wann die Klausel wichtig ist**

In Streitfällen entscheiden die Gerichte, was fahrlässig und was grob fahrlässig ist. Sie bejahen häufig die grobe Fahrlässigkeit. In diesen Fällen hilft dann nur ein Kaskotarif mit Verzichtsklausel:

**Tempo:** Erhebliches Überschreiten des Tempolimits, etwa Tempo 140 auf der Bundesstraße beim riskanten Überholen (OLG Düsseldorf, Az. 4 U 198/99).

**Überholen:** Überholen an unübersichtlichen Stellen, erst recht auf feuchter Fahrbahn (OLG Düsseldorf, Az. 4 U 235/97).

**Sprit:** Liegenbleiben mit leerem Tank auf der Autobahn (OLG Hamm, Az. 27 U 55/93).

**Zigarette:** Suche nach einer heruntergefallenen Zigarette (LG Lüneburg, Az. 8 O 57/02).

**Handschuhfach:** Suche nach Papieren (OLG Stuttgart, Az. 7 U 118/98).

**Navi:** Bedienen des Navi während der Fahrt. Ein Fahrer sollte die Daten vor der Fahrt eingeben. Unterwegs darf er nur die selbsttätig angezeigten Informationen abrufen (LG Potsdam, Az. 6 O 32/09). Während der Fahrt das Radio zu bedienen, ist aber nicht grob fahrlässig (OLG Nürnberg, Az. 8 U 4033/04).

**Parken:** Parken ohne eingelegten Gang und kräftig angezogene Handbremse (Oberlandesgericht Hamburg, Az. 14 U 112/04).

**Höhe:** 50 Prozent kürzte die Versicherung, als ein Miet-Lkw gegen die Tunneldecke krachte (Landgericht Hagen, Az. 7 S 31/12).

**Sitz:** Verstellen des Fahrersitzes auf der Autobahn (OLG Saarbrücken, Az. 5 U 300/03).

**Hund:** Ein Hund durfte im Fußraum vor dem Beifahrersitz mitfahren (Oberlandesgericht Nürnberg, Az. 8 U 1482/93).

**Hochwasser:** Wer in eine überflutete Straßenerunterführung fährt, riskiert grob fahrlässig einen Motorschaden (Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Az. 7 U 53/99).

**Wildwechsel:** Bei großen Tieren wie Wildschwein oder Reh empfiehlt sich eine Vollbremsung. Selbst wenn man das Tier erwischt, ist das nicht so gefährlich wie ein

**Nachtrag.** Schauen Sie ins Kleingedruckte Ihrer Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung: Steht dort nicht der Verzicht auf den „Einwand der groben Fahrlässigkeit“, sollten Sie den Versicherer fragen, ob Sie ihn gegen Aufpreis mitversichern können.

**Verzicht.** Der Verzicht ist eine sinnvolle Zusatzleistung. Selbst einem geübten Fahrer kann mal ein grober Fehler passieren.

**Wahrheit.** Die Klausel greift nicht bei Fehlern nach dem Schaden. Sie müssen alle Fragen des Versicherers wahrheitsgemäß beantworten, etwa solche zum Alkoholkonsum. Schweigen dürfen Sie gegenüber der Polizei, nicht gegenüber dem Versicherer – auch wenn Sie sich damit selbst belasten.

Ausweichmanöver. Grob fahrlässig ist das Ausweichen nicht, bei Kleintieren wie Hase oder Fasan aber schon.

Ob es grob fahrlässig ist, am Steuer mit dem Handy zu telefonieren, ist offen. Urteile dazu gibt es bisher kaum. Das Landgericht Frankfurt am Main sah dies so, als ein Fahrer bei der Suche nach der Taste „Anruf abweisen“ verunglückte (Az. 2/23 O 506/00).

**Kfz-Schein im Auto aufbewahrt**

Beim Kfz-Schein gibt es unterschiedliche Ansichten. Das Oberlandesgericht Celle hielt es für grob fahrlässig, ihn dauerhaft im Auto



**Höhe.** Missachtet der Fahrer die Höhe von Tiefgaragen oder Brücken, kürzt die Versicherung ihre Zahlung.

Regress

**Haftpflicht darf 10 000 Euro zurückfordern**

Die Kfz-Haftpflichtversicherung zahlt auch bei grober Fahrlässigkeit. Sie kann aber vom Fahrer Regress verlangen: für grobe Fahrlässigkeit vor dem Unfall 5 000 Euro, weitere 5 000 Euro für Fehlverhalten nach dem Unfall.

**Beispiel** Ein 73-Jähriger fuhr mit 0,9 Promille gegen ein Haus und beging Unfallflucht. Die Haftpflicht bezahlte den Schaden am Haus und forderte

5 000 Euro vom Fahrer zurück, weil er alkoholisiert war. Für die Unfallflucht waren weitere 2 500 Euro Regress fällig. Bei schwerer Unfallflucht wären es 5 000 Euro gewesen, etwa wenn es Verletzte gegeben hätte (Oberlandesgericht Celle, Az. 8 U 79/09). Die Vollkasko zahlte nichts. Denn mit der Unfallflucht hatte der 73-Jährige gegen seine Pflicht verstoßen, zur Aufklärung der Schadensumstände beizutragen.

zu lassen, weil ein Dieb das Auto mit dem Schein leichter ins Ausland fahren kann (Az. 8 U 62/07). Mehrere Oberlandesgerichte haben widersprochen: Wenn man den Schein von außen nicht sieht, wissen Diebe gar nicht, dass er drin ist. Das erhöht also nicht die Gefahr eines Diebstahls (Oberlandesgericht Hamm, Az. I-20 U 226/12).

### Klausel gilt nicht unbegrenzt

Die kundenfreundliche Klausel hat auch Grenzen. Meistens greift sie nicht, wenn der Fahrer Alkohol oder andere Rauschmittel konsumiert oder grob fahrlässig den Diebstahl des Autos ermöglicht hat.

Außerdem greift die Klausel nur beim „Herbeiführen des Schadens“. Meldet der Kunde den Unfall erst Wochen später, zahlt die Kasko im Extremfall nichts.

### Ausnahme: Alkohol

Ein Bußgeld wird bei Alkohol am Steuer erst ab 0,5 Promille fällig. Doch schon ab etwa 0,3 Promille gilt „relative Fahruntüchtigkeit“. Dann darf die Kasko nach einem Unfall ihre Zahlung kürzen: meist um 50 Prozent, bei höheren Promillewerten noch mehr:

- 75 Prozent Kürzung bei 0,7 Promille (Amtsgericht Siegen, Az. 14 C 2166/12).
- 75 Prozent bei 0,93 Promille (Saarländisches Oberlandesgericht, Az. 4 U 165/13).
- 80 Prozent bei 1,05 Promille (Kammergericht Berlin, Az. 6 U 87/10).
- 100 Prozent bei „absoluter Fahruntüchtigkeit“. Sie beginnt bei 1,1 Promille (Bundesgerichtshof, Az. IV ZR 225/10).

Da hilft es wenig, wenn der betrunkene Autobesitzer lieber einen Freund fahren

lässt – und der ebenfalls angetrunken ist. Deshalb musste ein Kunde 75 Prozent Kürzung akzeptieren. Er hatte angeblich nicht bemerkt, dass der andere auch angetrunken war – egal, meinte das Landgericht Bonn. Er hätte vor dem ersten Bier sicherstellen müssen, dass er später nicht einen Fahruntüchtigen ans Steuer lässt (Az. 10 O 115/09).

### Ausnahme: Diebstahl

Auch bei Diebstahl greift die Verzichtserklärung des Versicherers nicht. 50 Prozent weniger bekam eine Frau, deren Cabrio gestohlen wurde. Die Täter hatten ihren daneben geparkten BMW aufgebrochen und dort im Handschuhfach den Zweitschlüssel für das Cabrio gefunden (Amtsgericht Rheinbach, Az. 10 C 114/13).

Ähnlich ging es der Mitarbeiterin eines Pflegeheims. Sie hatte den Autoschlüssel im Einkaufskorb im unverschlossenen Aufenthaltsraum liegengelassen: 50 Prozent Kürzung (Oberlandesgericht Koblenz, Az. 10 U 1292/11).

Einem Mercedes-Besitzer, der seine Jacke mit dem Schlüssel in einer Kneipe nahe der Tür aufgehängt hatte, wurden 90 Prozent gekürzt (Landgericht Köln, Az. 24 O 283/09).

Mit nur 25 Prozent Kürzung kam ein Fahrer davon, der den Schlüssel in einer Sporttasche in der Umkleidekabine gelassen hatte (Landgericht Berlin, Az. 42 O 397/11).

Sobald ein Schaden passiert, muss der Kunde ihn innerhalb einer Woche dem Ver-

sicherer melden. Wer sich deutlich länger Zeit lässt, handelt grob fahrlässig.

Dann hilft die Klausel auch nicht, weil sie nur das Herbeiführen des Schadens abdeckt. Der Kunde darf lediglich Kleinschäden später melden, die er selbst bezahlen will, um eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts zu vermeiden. Die Grenze liegt oft bei 600 bis 1000 Euro.

### Fragen wahrheitsgemäß beantworten

Außerdem muss der Kunde alle Fragen des Versicherers zum Schaden wahrheitsgemäß beantworten. Einem Ferrari-Fahrer, der von der Fahrbahn abgekommen war, zahlte die Vollkasko gar nichts. Er hatte angegeben,

nur 70 Stundenkilometer schnell gewesen zu sein. Ein Sachverständiger wies nach, dass es mindestens 95 Stundenkilometer waren (Saarländisches Oberlandesgericht, Az. 5 U 78/08).

Ähnliches erlebten Kunden, die falsche Angaben zu Vorschäden machten oder einen falschen Kilometerstand nannten (Landgericht Bonn, Az. 10 O 151/13, Landgericht Berlin, Az. 44 O 159/12).

Selbst wenn ein Unfallfahrer sich selber schadet: Schweigen darf er gegenüber der Polizei – nicht gegenüber der Versicherungsgesellschaft. Wer falsche Angaben macht, um nicht dem Sachbearbeiter Munition für eine Kürzung der Entschädigung zu liefern, riskiert den Versicherungsschutz. ■

## Kfz-Schein im Auto – nicht automatisch grob fahrlässig.



**Alkohol.** Bei Alkohol am Steuer greift die Verzichtsklausel nicht. Der Versicherer braucht dann nicht zu zahlen.

### Bei trockener Straße

## Mit Sommerreifen durch den Winter

Ob es grob fahrlässig ist, im Winter mit Sommerreifen zu fahren, ist noch nicht höchstrichterlich geklärt. In der Straßenverkehrsordnung gibt es keine Winterreifenpflicht. Dort steht nicht einmal dieses Wort, vielmehr ist von „M+S-Reifen“ die Rede. Und auch die müssen Autobesitzer nicht zwingend aufziehen. Wer sich die Mühe sparen will, kann sein Auto bei Eis und Schnee auch einfach stehenlassen. Hinzu kommt: Solange die Straße trocken ist, wäre es wohl selbst im tiefsten Winter kaum grob fahrlässig, mit Sommerreifen zu fahren.

Als ein Hamburger mit Sommerreifen bei schneebedeckter Fahrbahn gegen eine Mauer prallte, musste die Vollkaskoversicherung den kompletten Schaden von 1086 Euro begleichen. Es sei möglich, dass es auch mit Winterreifen zu dem Unfall gekommen wäre, meinte das Landgericht Hamburg (Az. 331 S 137/09).

Allerdings: Dass jemand mit Sommerreifen in ein Skigebiet im Hochgebirge fährt, hat das Oberlandesgericht Frankfurt/Main schon 2003 als grob fahrlässig verurteilt (Az. 3 U 186/02).